



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0006 vom 12.02.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.02.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Umsetzung Rahmenplan van Delden", Teilbereich I a

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Umsetzung Rahmenplan van Delden“, Teilbereich I a, der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 541, 494, 562 tlw. und 542 tlw., Flur 69, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 80, Teilbereich I a, soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- teilweise die Ausweisung als Sondergebiet in Gewerbegebiet geändert und dafür eine Fläche aus dem vorhandenen Gewerbegebiet als Sondergebiet festgesetzt wird und
- für den Teilbereich A des SO 5-Gebietes neben den bisherigen Nutzungen im 1. Obergeschoss eine sonstige Nutzung als Mehrzweckveranstaltungsraum zugelassen wird.

Sachdarstellung:

Zur Zeit ist die innere Erschließung des FOC im Bereich des Einganges Nord nur durch eine vorhandene Verkaufsstätte möglich. Durch eine geänderte Erschließung soll neben der bislang bestehenden Verkaufsfläche eine Mall-Fläche und zur Steigerung der Attraktivität auf der gegenüberliegenden Seite eine weitere Verkaufsfläche entstehen. Hierzu sollen Sondergebietsflächen bei gleichzeitiger Reduzierung verlagert und als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die maximal zulässige Verkaufsfläche von 11.500 m², da das im Bebauungsplan vorhandene Flächenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist.

Gleichzeitig soll für den Teilbereich A des SO-5-Gebietes neben den bisherigen Nutzungen im 1. Obergeschoss auch eine sonstige Nutzung als Mehrzweckveranstaltungsraum zugelassen werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke